



**EINWOHNERGEMEINDE
LAUSEN**

**GESCHÄFTSORDNUNG
DER GEMEINDEKOMMISSION LAUSEN**

Stand November 1984

Die Gemeindekommission gibt sich gestützt auf Art. 16 des Gemeindegesetzes folgende Geschäftsordnung:

A. Konstituierung

1 Konstituierende Sitzung

- 1.1 Zu Beginn der Amtsperiode lädt der Gemeindepräsident die Gemeindekommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein.
- 1.2 Unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten wählt die Gemeindekommission ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten. Die Wahl des Aktuars und der beiden Stimmzähler leitet der neugewählte Präsident.
- 1.3 Präsident, Vizepräsident, Aktuar und die beiden Stimmzähler bilden das Büro der Gemeindekommission. Sie sind für 2 Jahre gewählt.

B. Allgemeine Geschäftsbestimmungen

2 Sitzungen

- 2.1 Der Präsident bestimmt den Termin für die Sitzungen der Gemeindekommission und stellt die Traktandenliste auf. Er kann diese Aufgabe der Verwaltung delegieren.
- 2.2 Fünf Mitglieder oder der Gemeinderat können eine Sitzung der Gemeindekommission verlangen.

3 Einladung

- 3.1 Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern spätestens sechs Tage vor der Sitzung zuzustellen. In ausserordentlichen Fällen darf die Frist nur zwei Tage betragen. Die Ausserordentlichkeit des Falles ist an der Sitzung zu begründen.
- 3.2 Den Einladungen sind die begründeten Anträge des Gemeinderates mit einfacher Dokumentation beizulegen.

4 Teilnahme an den Sitzungen

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindekommission verpflichtet. Wer ausnahmsweise verhindert ist, entschuldigt sich beim Präsidenten.

5 Beschlussfähigkeit

Die Gemeindekommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

6 Protokoll

- 6.1 Ein Beamter der Gemeindeverwaltung führt in den Sitzungen der Gemeindekommission das Protokoll.
- 6.2 Bestandteil des Protokolls ist die Präsenzliste.

- 6.3 Das Protokoll soll den Mitgliedern möglichst rasch, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt werden.

7 Ausstand

Gemeindekommissionsmitglieder, die an einem Geschäft persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten nahe verwandt sind, haben in den Ausstand zu treten.

8 Ordnungsantrag

Ordnungsanträge sind gemäss Gemeindegesetz Art. 65 möglich.

9 Schriftliche Anträge

9.1 Anträge können schon vor der Sitzung beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

9.2 Auch Mitglieder, die nicht an den Sitzungen teilnehmen, können vorher schriftlich Antrag stellen.

10 Rückkommen

Es kann jederzeit Rückkommen auf ein Geschäft beschlossen werden.

11 Stimmabgabe

11.1 In der Gemeindekommission erfolgt die Stimmabgabe durch Handaufheben.

11.2 Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

11.3 Vier Mitglieder können bei jedem Geschäft geheime Abstimmung verlangen.

12 Geheimhaltungspflicht

Sofern ein schützenswertes Interesse dies erfordert, kann bei einem Geschäft Geheimhaltung beantragt werden.

13 Antragsstellung an der Gemeindeversammlung

Die Anträge der Gemeindekommission sind der Gemeindeversammlung vorzulegen und zu begründen. In der Regel erfolgt dies durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.

14 Besuch der Gemeindeversammlung

Von den Mitgliedern der Gemeindekommission wird erwartet, dass sie regelmässig an den Gemeindeversammlungen teilnehmen.

C. Wahlen

15 Wahlmodus

Die Wahlen sind in der Regel offen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird.

16 Erforderliches Mehr

Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

D. Rücktritte

17 Schriftliche Mitteilung

Der Rücktritt aus der Gemeindekommission ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie des Schreibens ist an den Gemeinderat zu richten.

18 Nachrücken

Der Gemeinderat macht dem nachrückenden Mitglied Mitteilung.

E. Revision der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit mit einfachem Mehr revidiert werden.

F. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindekommission in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 23. März 1972.

Beschlossen von der Gemeindekommission am 27. November 1984

NAMENS DER GEMEINDEKOMMISSION LAUSEN

Die Präsidentin

Der Aktuar

D. Brunner

M. Siegrist